

Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz in Mecklenburg-Vorpommern

Entwurf zur Neufassung des Gesetzes über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an Windenergie und Solaranlagen in Mecklenburg-Vorpommern

Mai
2025



Inhalt

1	Einleitung	3
2	Das Wichtigste in Kürze	4
3	Bewertung des Gesetzesentwurfs im Einzelnen	4
	3.1 Gefährdung der Finanzierbarkeit von Windenergieprojekte und Verteuerung der Energiewende	5
	3.2 Verfassungsrechtliche Bedenken	6
	3.3 Weitere Kritikpunkte.....	7
	3.3.1 Gesellschaftliche Beteiligung	7
	3.3.2 Drängen in die Ersatzzahlung.....	7
	3.3.3 Verfahren innerhalb der Ersatzzahlung.....	7
	3.3.4 Fehlende Tatbestandsvoraussetzungen zur Wirtschaftlichkeit	8
	3.4 Positiv zu bewerten	8
4	Empfehlung für den weiteren Prozess	8

1 Einleitung

Regionale Wertschöpfung und die Beteiligung der Menschen vor Ort im Umfeld von Windparks sind **gelebtes Selbstverständnis** der Windenergiebranche. Deshalb setzt sich der Bundesverband Windenergie e.V. schon seit Jahren für passende Beteiligungsformate ein und hat die Einführung von § 6 EEG gefordert und unterstützt. Die auf Bundesebene erwünschte Verpflichtung konnte bislang aufgrund von finanzverfassungsrechtlichen Bedenken nicht umgesetzt werden, was der BWE außerordentlich bedauert. Die Erfahrung zeigt, dass fast alle Projektierer bzw. Anlagenbetreiber die Kommunale Beteiligung nach § 6 EEG zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlagen zahlen. Mecklenburg-Vorpommern gehört zu den Bundesländern, die darüber hinaus die Möglichkeit der Einführung weiterer Landesbeteiligungsgesetze genutzt haben.

Mit Blick auf die Ziele der geplanten Novellierung des Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz in Mecklenburg-Vorpommern (BüGembeteilG M-V) stößt der vorliegende Entwurf jedoch auf große **Irritation und Verwunderung** in der Windbranche, da eine Zielerreichung bei den gegebenen bundeseinheitlichen Rahmenbedingungen für die Ausschreibungen aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz unmöglich scheint. Denn der Umfang der geplanten Beteiligung von bis zu 0,8 ct/kWh würde den **Ausbau der Windenergie in Mecklenburg-Vorpommern de facto vollständig zum Erliegen** bringen, da Projekte aus Mecklenburg-Vorpommern mit bis zu zehn Prozent höheren relativen Projektkosten in den EEG-Ausschreibungen chancenlos gegen Projekte aus anderen Bundesländern wären. Zudem führt der neue Realkompensationserlass zu einer durchschnittlichen Mehrbelastung von rund 35.000 € pro Anlage, während die inzwischen auf bis zu 100.000 € pro Anlage gestiegenen Genehmigungsgebühren die **wirtschaftliche Belastung neuer Projekte zusätzlich erheblich verschärfen**.

Damit konterkarieren die Auswirkungen in der Praxis die Intention einer verbesserten Beteiligung der Menschen vor Ort, da ohne Windenergie-Zubau keine Beteiligung stattfinden kann. **Der Entwurf schießt damit über die selbsterklärten Ziele hinaus**. Windenergieprojekte, die seit Jahren in Planung sind, würden de facto verhindert, mit der Folge, dass das **Vertrauen in den Investitionsstandort Mecklenburg-Vorpommern untergraben** wird. Sollte das Gesetz in seiner jetzigen Form verabschiedet werden, drohen Investitionen in mittlerer zweistelliger Milliardenhöhe und tausende Arbeitsplätze in Mecklenburg-Vorpommern verloren zu gehen.

Des Weiteren stellt sich die Frage nach der Transformation der Industrie in Mecklenburg-Vorpommern. **Die Wirtschaft fordert CO₂-neutralen Strom** zur Ermöglichung der Dekarbonisierung ihrer Produktion. Ein Pausieren des Ausbaus der Windenergie leistet der Wirtschaft einen Bärendienst, die für Zukunftsinvestition dann andere Bundesländer präferieren dürfte, auch mit Blick auf Investitionssicherheit.

Final muss noch der Hinweis auf die absoluten Stromgestehungskosten gebracht werden. Politik macht sich **unglaublich**, wenn sie einerseits Kritik an steigenden Stromgestehungskosten im Stromsektor übt und andererseits überschießende Landesbeteiligungsgesetze verabschiedet mit denen sie **selbst zum Preistreiber** wird. Hier gilt es, eine **bessere Balance** zu finden als im vorliegenden Gesetzesentwurf, um die wirtschaftliche Transformation nicht zu gefährden.

Ziel einer möglichen gesetzlichen Regelung auf Landes- oder Bundesebene muss es sein, eine rechtssichere Beteiligung zu erleichtern und gleichzeitig den weiteren Ausbau der Windenergie nicht zu

gefährden. Andere Bundesländer wie Niedersachsen oder Nordrhein-Westfalen haben praxisbewährte Lösungen gefunden, die in den Kommunen und bei den Menschen auf Zustimmung stoßen.

Trotz des sinnvollen Vorhabens der Verbesserung des bestehenden Landesbeteiligungsgesetzes, ist der vorliegende Gesetzesentwurf eines BüGembeteilG M-V aus Sicht des BWE deshalb **grundlegend überarbeitungsbedürftig**. Die Branche möchte beteiligen und die Kommunen und Anwohnenden an der lokalen Wertschöpfung der Windparks teilhaben lassen. Dafür kann und sollte es **ermöglichende, bürokratiearme Leitplanken** geben, an deren Diskussion sich der BWE gern beteiligt.

2 Das Wichtigste in Kürze

Wir kritisieren,

- dass der Gesetzesentwurf die Wirtschaftlichkeit von Windenergieprojekten in Mecklenburg-Vorpommern gefährdet, einen Wettbewerbsnachteil für Planer in diesem Bundesland und somit den sowieso schon geringen Ausbau der Erneuerbaren Energien weiter ausbremst.
- dass er insbesondere im Hinblick auf Ersatzzahlungen verfassungsrechtliche Bedenken begründet.
- dass der Entwurf in zahlreichen Aspekten nicht praxistauglich ist.
- dass er nicht geeignet ist, seinem Ziel der Akzeptanzsteigerung für die Energiewende gerecht zu werden.

Wir regen an,

- den Entwurf grundlegend zu überarbeiten unter Beibehaltung der von uns genannten positiven Aspekte.

3 Bewertung des Gesetzesentwurfs im Einzelnen

Der vorliegende Entwurf soll die bislang geltende, oft als bürokratisch und unpraktikable empfundene Verpflichtung zur gesellschaftsrechtlichen Beteiligung ersetzen. Er enthält – wie auch in Niedersachsen, NRW und im Saarland – einen Katalog an Beteiligungsoptionen inklusive Öffnungsklausel. Auf dieses bereits erprobte und flexible „Baukasten-System“ zurückzugreifen, ist grundsätzlich sinnvoll.

Gleichzeitig beinhaltet der Entwurf jedoch Regelungen, die **große rechtliche Unsicherheiten und wirtschaftliche Schäden** erzeugen würden. Die Eingriffe sind hierbei so gravierend, dass mit einem großflächigen **Ausfall von Investitionen im Bereich der Windenergie in Mecklenburg-Vorpommern und damit dem Erreichen der Klimaschutzziele zu rechnen wäre**. Bei einer entwurfsgemäßen Verabschiedung des Gesetzes wären **darum Klagen** betroffener Unternehmen **zu erwarten** und würden zu erneuten Rechtsunsicherheiten und Verzögerungen führen.

Insbesondere die nachfolgenden Punkte sind nach unserer Auffassung im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens anzupassen:

3.1 Gefährdung der Finanzierbarkeit von Windenergieprojekte und Verteuerung der Energiewende

Das Gesetz treibt die Gesamtkosten der Energiewende und die Strompreise für den Stromendkunden in die Höhe und gefährdet die Finanzierbarkeit von Windenergieprojekten. Die im „Standardmodell“ veranschlagten Abgaben von insgesamt 0,6 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich produzierte Strommenge entsprechen 8 % des zulässigen Höchstwerts in der letzten EEG-Ausschreibung von Februar 2025. Die Obergrenze von 0,8 Cent (ebenso Wert der Ersatzbeteiligung nach § 7) entsprechen wiederum nahezu 11 % des letzten Ausschreibungshöchstwerts. Verpflichtende Zahlungen in dieser Gesamthöhe sind in keinem anderen Landesbeteiligungsgesetz zu finden. Vielmehr legen alle anderen Bundesländer für die kommunale Beteiligung eine Obergrenze gemäß des § 6 EEG fest. Der BWE unterstreicht, dass diese Begrenzung eingeführt wurde, um „Betreiber vor weiteren Forderungen vor Kommunen“¹ zu schützen sowie einen für Kommunalvertreter verlässlichen Rechtsrahmen zu schaffen, der sie vor der Gefahr der Strafbarkeit im Amt schützt. Dass sich ein Bundesland im Alleingang von diesem bundesweiten, gut erprobten Standard entfernt, ist unverständlich und widerspricht dem Sinn und Zweck der ursprünglichen Regelung. Mit Blick auf die kommunale Beteiligung sowie die Beteiligung der Anwohnenden verweisen wir auf die im Sommer 2024 angestrebte Novelle des EEG. Hier sah die vorangegangene Bundesregierung eine bundesweite Belastungs-Benchmark von insgesamt 0,3 Ct Cent pro Kilowattstunde erzeugter Strommenge vor. Diese Einordnungen verdeutlichen, dass die Höhe der im Gesetzesentwurf vorgesehenen Zahlungen unverhältnismäßig und sachlich nicht zu begründen ist.

Die im Vergleich zu anderen Bundesländern deutlich erhöhten Abgaben würden darüber hinaus zu einer starken Wettbewerbsverzerrung in den bundesweiten Ausschreibungen der EEG-Vergütung führen. Es ist zu befürchten, dass in der nächsten Ausschreibungsrunde keine Zuschläge mehr nach Mecklenburg-Vorpommern gehen. Dies ist weder im Sinne der Energiewende noch des Bundeslands Mecklenburg-Vorpommern als Wirtschaftsstandort. **Nicht zuletzt besteht die Gefahr, dass eine Nachahmung durch andere Bundesländer langfristig zu einem Anstieg der Strompreise führt.** Dies wäre zum einen nicht sozialverträglich, zum anderen würde dadurch Deutschlands Wettbewerbsfähigkeit im internationalen Vergleich beeinträchtigt. Auch die jetzige Bundesregierung strebt eine bestmögliche Senkung der Strompreise an – ein deutliches Indiz dafür, dass die Erhöhung der Zahlungen in die falsche Richtung geht.

In seiner jetzigen Form gefährdet der Gesetzesentwurf die Wirtschaftlichkeit von Windenergieprojekten und damit in letzter Konsequenz den Fortgang der Energiewende in Mecklenburg-Vorpommern. Gemeinsam mit dem LEE Mecklenburg-Vorpommern verweisen wir außerdem auf **aktuelle regulatorische Änderungen im Bundesland, die zu weiteren Kostenerhöhungen führen.** Die Genehmigungskosten für Windenergieanlagen sind durch geänderte Gebührenordnungen in den vergangenen Jahren von ca. 25.000 auf 100.000 Euro pro Anlage gestiegen.

¹ Vgl. die Gesetzesbegründung zu § 36k EEG in der Drucksache 19/23482: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften, S. 112-113: „Der Betrag, den Anlagenbetreiber an die Kommunen zahlen können, darf insgesamt einen Betrag von 0,2 Cent/kWh nicht überschreiten; er kann jedoch in Summe auch darunter liegen. Durch die Begrenzung der Höhe werden zum einen die Betreiber vor weiteren Forderungen der Kommunen geschützt; zum anderen werden die Kommunalvertreter vor zu hohen und nicht mehr zu rechtfertigenden Zahlungen geschützt.“ – [LINK](#).

Kompensationen für Eingriffe in das Landschaftsbild sind durch den Realkompensationserlass Landschaftsbild MV teurer geworden. Branchenintern wird damit gerechnet, dass laufende und insbesondere neue Projekte sich im Bereich Wind durchschnittlich um mindestens 35.000 Euro pro Anlage verteuern. Diese zusätzlichen Kosten belasten geplante wie bestehende Windparks bereits enorm. Käme darüber hinaus noch eine Beteiligungsabgabe in bundesweit ungekannter Höhe hinzu, werden Projekte nicht mehr umsetzbar sein.

Aus Sicht des BWE ist fraglich, ob der Gesetzesentwurf tatsächlich zu dem Ziel führt, die Kommunen und Anwohnenden effektiv finanziell zu beteiligen. Wir betonen: Wenn Projekte nicht wirtschaftlich umgesetzt werden können, erhalten Kommunen und Anwohnende in der Konsequenz keine Zahlungen oder nur eine reduzierte Ersatzzahlung. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die veranschlagten Abgaben die Gewinne der Windenergieprojekte und damit die Gewerbesteuern schmälern können.

Dass das Gesetz seinen Zweck zu verfehlen droht, ist auch deshalb misslich, weil bewährte Instrumente zur Akzeptanzsteigerung bereits zur Verfügung stehen. Sie reichen von den Zahlungen nach § 6 EEG bis hin zu landeseigenen Förderprogrammen für Bürgerenergiegesellschaften wie in NRW und Schleswig-Holstein.

3.2 Verfassungsrechtliche Bedenken

Auch in anderen Aspekten ist der Gesetzesentwurf nicht praxistauglich und trifft auch auf verfassungsrechtliche Bedenken. Der Gesetzesentwurf ist geeignet in die Berufsfreiheit aus Art 12 Absatz 1 Grundgesetz (GG) sowie in die Eigentumsfreiheit aus Art 14 Absatz 1 GG einzugreifen. Verfassungsrechtliche Bedenken ergeben sich insbesondere aus folgenden Überlegungen:

Unmittelbarer Zweck dieser im Gesetzesentwurf enthaltenen Beteiligungsverpflichtungen sind die Verbesserung der Akzeptanz für neue Windenergieanlagen an Land zur Förderung des weiteren Ausbaus der Erneuerbaren Energie. Damit dient das Gesetz - wie jede Förderung des Ausbaus Erneuerbarer Energien - den legitimen Gemeinwohlzielen des Klimaschutzes (Art. 20a GG), des Schutzes der Grundrechte vor den nachteiligen Folgen des Klimawandels und der Sicherung der Stromversorgung. Es ist bereits fraglich, ob der vorliegende Entwurf (jedenfalls in Teilen) überhaupt geeignet ist, diesen Zweck zu erfüllen. Die Ersatzleistung von 0,8 Cent/kWh jedenfalls dürfte dann nicht geeignet sein, die Akzeptanz von Bürger*innen zu steigern, wenn sie *„ausnahmsweise für Projekte von Gemeinden innerhalb des Landes Mecklenburg-Vorpommern oder eines Unternehmens in Trägerschaft von Gemeinden innerhalb des Landes Mecklenburg-Vorpommern verwenden werden“*, die nicht beteiligungsberechtigt sind. Eine Förderung der Akzeptanz des Windausbaus ist damit nicht verbunden.

Weiterhin lässt sich auch in Frage stellen, ob die Regelungen erforderlich sind, also kein milderer gleich wirksames Mittel zur Verfügung steht. Ein solches könnte bereits in § 6 EEG gegeben sein – einer freiwilligen Beteiligung mit Kostenwälzung. Eine freiwillige Beteiligung ist zweifelsfrei ein milderer Mittel als eine verpflichtende Zahlung. Aufgrund der Kostenwälzung machen nach unseren Erfahrungen die Projektierer flächendeckend Gebrauch von der Möglichkeit der Zahlung nach § 6 EEG, wonach auch eine gleiche Wirksamkeit wie eine verpflichtende Zahlung angekommen werden könnte.

Zudem ist die Angemessenheit der Regelung zur Beteiligung insgesamt zumindest fraglich, da keine Differenzierung nach Anlagengröße vorgenommen wird. Je kleiner und damit weniger rentabel die

Anlagen sind, desto eher zerstören unverhältnismäßige Beteiligungsmodelle die Finanzierbarkeit und damit das Projekt. Damit würde der Windkraftausbau nicht gefördert, sondern sogar verhindert werden.

Daneben scheint die Regelung unangemessen, da es ihr an einer adäquaten umsetzbaren Übergangsregelung fehlt. Nach § 2 Absatz 2 BüGembeteilG M-V-Entwurf findet die Neuregelung „Anwendung auf Windenergieanlagen, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes genehmigt worden sind“. Das ist insoweit zielführend, dass bereits genehmigte und ggf. auch schon beaufschlagte Projekte nicht von den erhöhten Kosten betroffen sind. Es ist jedoch zu beachten, dass auch die (finanzielle) Planungsphase von Windenergieanlagen eine erhebliche Zeit in Anspruch nimmt und finanzielle Entscheidungen erst nach einer umfassenden Kalkulation getroffen werden. Diese werden nicht erst vorgenommen, wenn ein Projekt die BImSchG-Genehmigung erhalten hat. Es ist daher notwendig die Übergangsfristen auf 48 Monate zu bestimmen, sodass Projekte, die jetzt in der Planung sind, mit den zusätzlichen Kosten kalkulieren können.

3.3 Weitere Kritikpunkte

3.3.1 Gesellschaftliche Beteiligung

Auch bei den Bestimmungen zur gesellschaftsrechtlichen Beteiligung gilt es nachzubessern. So ermöglicht das Gesetz, dass die mindestens 20 % Anteile auf eine eigens gegründete Untergesellschaft entfallen, die wiederum mindestens 20 % an der Betreibergesellschaft hält. Dies verschlechtert die Transparenz für die Gesellschafter*innen. Hier gilt es klarzustellen, dass die mindestens 20 % auf die direkt bezuschlagte Gesellschaft entfallen müssen.

3.3.2 Drängen in die Ersatzzahlung

Kommt kein Vertrag entsprechend § 3 zustande, fällt der Projektierer auf die verpflichtende Ersatzzahlung in Höhe von 0,8 Ct/kWh für die tatsächlich eingespeiste Strommenge zurück. Damit wird aber der falsche Anreiz gesetzt, denn diese Zahlung ist gem. § 7 Absatz 3 an das Land Mecklenburg-Vorpommern zu leisten und auf Antrag im Sinne des § 16 zweckgebunden für Projekte von **beteiligungsberechtigten Gemeinden** (sowie ausnahmsweise für Projekte von Gemeinden innerhalb des Landes Mecklenburg-Vorpommern oder eines Unternehmens in Trägerschaft von Gemeinden innerhalb des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu verwenden.) Antragsberechtigt sind Gemeinden, in dem das Vorhaben belegen ist sowie solche, deren Flächen zumindest teilweise in einer Entfernung von 2,5 Kilometern zu einer Windenergieanlage liegen. Das für Energie zuständige Ministerium übernimmt die damit im Zusammenhang anfallenden Aufgaben.

Durch diese Regelung besteht keinerlei Druck zu einem Vertragsabschluss für die Gemeinden. Vielmehr könnte hier sogar die Versuchung bestehen, Vertragsverhandlungen nicht zum Ziel zu bringen, um über die Ersatzzahlung (0,8 Cent /kWh anstatt 0,2/0,3 Cent/kWh) sogar eine höhere Beteiligung zu erlangen. Verhandlungsunwillige und bewusst verzögernde Gemeinden würden hier am Ende mit einer höheren Zahlung belohnt. Dem Projektierer wird ggf. unverschuldet eine höhere Zahlung aufgezwungen.

3.3.3 Verfahren innerhalb der Ersatzzahlung

Diese Ersatzbeteiligung sieht in der Praxis das Szenario von Verhandlungen mit einer in sich heterogenen „verhandlungsführenden Gruppe“ vor, die laut Gesetzesbegründung aus den Bürgermeistern und

Bürgermeisterinnen der betroffenen Kommunen bestehen soll, eine extreme Herausforderung für Projektierer. Auch die Übernahme der Verhandlungsführung durch eine neutrale Institution („für die beteiligungsberechtigten Gemeinden zuständige Amt“, § 5 Absatz 1 und 2 BüGembeteilG M-V-Entwurf) stellt eine erhebliche Herausforderung dar. Es ist unklar, ob in dem zuständigen Amt überhaupt Personal einsatzbereit sein wird und wie es in die anfallenden Aufgaben sowie in den bisherigen Stand der individuellen Verhandlungen zwischen Vorhabenträger und Kommunen eingearbeitet werden soll. Aus Sicht des BWE muss zumindest ergänzt werden, dass das Amt die Höhe der Beteiligungsabgaben nicht im eigenen Ermessen erhöhen darf.

3.3.4 Fehlende Tatbestandsvoraussetzungen zur Wirtschaftlichkeit

Bei der Ersatzzahlung kann der Vorhabenträger zwar nach § 7 Absatz 2 BüGembeteilG M-V-Entwurf „bei dem für Energie zuständigen Ministerium beantragen, die Höhe der Ersatzzahlung abweichend von Absatz 1 festzulegen, wenn er nachweist, dass die Wirtschaftlichkeit oder Auskömmlichkeit des Vorhabens durch die Verpflichtung zur Ersatzzahlung gefährdet wird.“ Dieser Nachweis ist jedoch zum einen mit bürokratischem Aufwand für das Ministerium und den Vorhabenträger verbunden, der bei einer praktikableren Ausgestaltung des Gesetzes gar nicht erst anfallen würde. Zum anderen fehlt es an konkreten Tatbestandsvoraussetzungen, unter welchen die Ausnahme von der hohen Zahlung der Ersatzbeteiligung abgewichen wird. Auch die Begründung gibt dazu keine Konkretisierung. Es ist unklar, ob die Unwirtschaftlichkeit über die gesamte Betriebslaufzeit nachgewiesen werden muss oder was gilt, wenn die Annahmen des Vorhabenträgers bei Antragstellung nicht eintreten, sondern sich die Wirtschaftlichkeit verbessert. Ob der Vorhabenträger sodann gezwungen ist, mit den beteiligungsberechtigten Kommunen wiederholt zu verhandeln oder die Ersatzbeteiligung bzw. eine der Wirtschaftlichkeit geminderte Ersatzbeteiligung zu zahlen. Allgemein ist es aus Sicht des BWE unverständlich, warum eine solche Gefährdung der Wirtschaftlichkeit von Projekten überhaupt in Kauf genommen wird. Allein die Möglichkeit, dass die Ersatzzahlung in voller Höhe fällig werden könnte, sorgt für große Investitionsunsicherheit.

3.4 Positiv zu bewerten

Der BWE empfiehlt hingegen die Beibehaltung der folgenden positiven Ansätze. Die Möglichkeit eines „freien Instruments“ ist grundsätzlich zu begrüßen, da sie dabei hilft, der Vielfalt der Windenergie-Projekte gerecht zu werden. Ebenso befürworten wir die Ausnahmeregelung für Bürgerenergiegesellschaften nach § 3 Nr. 15 EEG und unterstützen die entsprechende Gesetzesbegründung, wonach Bürgerenergiegesellschaften bereits eine „hohe lokale Akzeptanz“ schaffen. Zuletzt sind sowohl die Transparenzregelung als auch die Zweckbindung positiv zu bewerten. Beides sorgt dafür, dass die Mittel zielgerichtet eingesetzt werden und den Anwohnenden vor Ort wie beabsichtigt zugutekommen. Wir empfehlen jedoch, § 16 Absatz 1 Nr. 3 BüGembeteilG M-V-Entwurf („Information über die Solarenergie oder die Windenergie und deren Erzeugung“) weiter nach unten zu setzen, um zu verdeutlichen, dass die anderen genannten Maßnahmen vorzuziehen sind.

4 Empfehlung für den weiteren Prozess

Der Weg zu einem grundlegend überarbeiteten Entwurf kann nur über einen transparenten Abstimmungsprozess mit den betroffenen Stakeholdern erfolgen. Das zuständige Ministerium hatte

ursprünglich mit der Veranstaltung von zwei Workshops zur Erarbeitung der Eckpunkte der Novelle und auch der Einbindung eines externen Rechtsberaters einen sehr vielversprechenden Weg eingeschlagen. Dieser wurde dann im März 2024 abrupt abgebrochen und die Ausarbeitung des eigentlichen Gesetzestextes ohne jegliche Einbindung von Stakeholdern oder externer juristischer Expertise fortgesetzt. Ein akzeptanzförderndes und in der Praxis umsetzbares Beteiligungsgesetz kann nur unter Einbindung aller Akteure erfolgen – hier sollte an die positiven Anfänge des Novellierungsprozesses angeknüpft werden.

Impressum

Bundesverband WindEnergie e.V.
EUREF-Campus 16
10829 Berlin
030 21234121 0
info@wind-energie.de
www.wind-energie.de
V.i.S.d.P. Wolfram Axthelm

Foto

Pixabay (CCO)

Haftungsausschluss

Die in diesem Papier enthaltenen Angaben und Informationen sind nach bestem Wissen erhoben, geprüft und zusammengestellt. Eine Haftung für unvollständige oder unrichtige Angaben, Informationen und Empfehlungen ist ausgeschlossen, sofern diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verbreitet wurden.

Der Bundesverband WindEnergie e. V. ist als registrierter Interessenvertreter im Transparenzregister der Europäischen Union unter der Registernummer REG 554370792670-41 eingetragen.
Den Eintrag des BWE finden Sie [hier](#).

Der Bundesverband WindEnergie e.V. ist als registrierter Interessenvertreter im Lobbyregister des Deutschen Bundestages unter der Registernummer R002154 eingetragen.
Den Eintrag des BWE finden Sie [hier](#).

Ansprechperson

Dr. Janna Hilger | Fachreferentin Planung/Genehmigung/Länderkoordination | j.hilger@wind-energie.de

Autor*innen in alphabetischer Reihenfolge

Dr. Janna Hilger | Fachreferentin Planung/Genehmigung/Länderkoordination
Juliane Karst | Justiziarin
Mirko Moser-Abt | Leiter Politik
Cornelia Uschtrin | Senior Referentin Politik

Beteiligte Gremien und Landesverbände

Präsidium
Arbeitskreis Beteiligung
Sprecherin der JurAG Akzeptanz

Datum

23. Mai 2025